

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 17, 1868, S. 182 - 182

a) Im Wechselverkehre kommt der Acceptationsvertrag zur Perfection durch die vom Blanketsempfänger in der Eigenschaft als Trassant geleistete Unterschrift des das Accept des Trassaten tragenden Wechselformulars. b) Dem vom Gemeinschuldner noch bei voller Verfügungsfähigkeit ertheilten Blancoaccepte wird durch die spätere Eröffnung des Concurres die rechtliche Wirksamkeit nicht entzogen, und ist der Blanketsempfänger berechtigt, seine fehlende Unterschrift als Wechselzieher nach der Eröffnung des Concurres zu ergänzen

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Sollte etwa die Verletzung des §. 421. I. 11. als eine derartige Müge aufgefaßt werden, so würde auch diese unbegründet sein. Denn wie das Obertribunal stets ausgesprochen hat, die Form des Wechsels deckt die Form des dem Wechselzuge zum Grunde liegenden Geschäfts, z. B. Entsagung, Intercession der Weiber, Gegenstände über 50 Thlr. Nicht minder deckt die Cession die Form des pacti de cedendo. Die schriftliche Cession bedarf schriftlicher Annahme nicht; wer also eine unter der Bedingung der Ausschließung der Gewährleistung geschene Cession annimmt und die Valuta dafür zahlt, der hat das Geschäft, wie der Cedent dasselbe articulirt, angenommen und dadurch auf die Gewährleistung verzichtet. B.

25.

- a) Im Wechselverkehre kommt der Acceptationsvertrag zur Perfection durch die vom Blanketsempfänger in der Eigenschaft als Trassant geleistete Unterschrift des das Accept des Trassanten tragenden Wechselformulars.
- b) Dem vom Gemeinschuldner noch bei voller Verfügungsfähigkeit ertheilten Blancoaccepte wird durch die spätere Eröffnung des Concurse die rechtliche Wirksamkeit nicht entzogen, und ist der Blanketsempfänger berechtigt, seine fehlende Unterschrift als Wechselzieher nach der Eröffnung des Concurse zu ergänzen.

Der Major Schulz zu Brandenburg meldete zur Kaufmann Flicke'schen Concurssmasse aus einem von ihm auf den Gemeinschuldner gezogenen Wechsel eine Forderung an. Der Verwalter, Kaufmann Schäffer, bestritt die Forderung, indem er zuerst einwendete, daß zur Zeit der Concurseröffnung dem Wechsel die Unterschrift des Liquidanten, als Trassanten, noch gefehlt habe und erst nachträglich ergänzt sei, ferner daß das Accept mit Rücksicht auf ein anderes nicht zum Abschlusse gelangtes Geschäft gegeben worden.

Das Kammergericht machte die Feststellung der Forderung von einem dem Liquidaten über deren letzten Streitfrage auferlegten Eid abhängig.

Die von dem Verwalter der Flicke'schen Concurssmasse hiergegen ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde hat das Obertribunal zu Berlin am 12. December 1865 verworfen, aus folgenden Gründen:

Nach der unangefochtenen thatsächlichen Festsetzung des Appellationsrichters waren die Wechsel, auf welchen die Klageforderung beruht, zur Zeit deren Anmeldung in dem über das Vermögen des Acceptanten eröffneten Concurse mit allen im Art. 4. der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung bestimmten Erfordernissen versehen und die Rechtheit der Accepte des Creditors wurde im allgemeinen Prüfungstermine vom Massenverwalter anerkannt. Durch die Verwerfung des Einwandes des Beklagten, daß zur Zeit der Concurseröffnung eine